

## **Merkblatt für Erziehungsberechtigte**

### **Quartalshalbtage**

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf jeweils einen freien Halbtage pro Schulquartal. Diese Quartalshalbtage dürfen im laufenden Schuljahr kumuliert werden. Nicht bezogene Quartalshalbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

### **Urlaub, Grundsätze**

Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Sie können aber aus wichtigen Gründen davon beurlaubt werden.

Der Urlaub darf nicht mehr als 30 Unterrichtstage dauern.

Die Erziehungsberechtigten beantragen den Urlaub bei der Klassenlehrperson.

### **Gründe für gewährten Urlaub**

Die Urlaubsgründe gemäss § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Volksschule werden nachfolgend aufgezählt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend:

- familiäre Anlässe
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

### **Einreichung der Gesuche**

Quartalshalbtage und Urlaubstage sind mit dem Formular *Gesuch für Quartalshalbtage oder Urlaub* bei der Klassenlehrperson zu beantragen. Gesuche um Quartalshalbtage müssen mindestens eine Woche vor Beginn eingereicht werden, Urlaubsgesuche mindestens drei Wochen vor Beginn. Das Formular kann bei der Klassenlehrperson bezogen oder auf der Website heruntergeladen werden.

### **Rekurs bei Urlauben**

Sind Erziehungsberechtigte mit dem Entscheid einer Klassenlehrperson nicht einverstanden, können sie sich an die zuständige Schulleitung wenden. Wird mit der Schulleitung keine Einigung erzielt, kann der Entscheid bei der Schulleitungskonferenz angefochten werden. In diesen Fällen wird die Schulleitungskonferenz einen formellen Entscheid fällen.

Sind Erziehungsberechtigte mit dem Entscheid der Schulleitungskonferenz nicht einverstanden, kann dieser mittels einer Beschwerde beim Bezirksschulrat angefochten werden.

### **Dispensation**

Die Schulleitungskonferenz kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder anderen Institutionen dauerhaft von einzelnen Lektionen oder Fächern dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Sind Erziehungsberechtigte mit dem Entscheid der Schulleitungskonferenz nicht einverstanden, kann dieser mittels einer Beschwerde beim Bezirksschulrat angefochten werden.

**Gesuch für Quartalshalbtage oder Urlaub**

(Formular bitte direkt der Klassenlehrperson abgeben.)

**Schüler/Schülerin**

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Schulhaus/Klasse \_\_\_\_\_ Klassenlehrperson \_\_\_\_\_

Absenz von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Grund:  Quartalshalbtage, Anzahl: \_\_\_\_\_

Schnupperlehre, Urlaub für Anlässe zur Berufsvorbereitung

besondere Anlässe oder Urlaube

Kurze Beschreibung des Grundes:

**Erziehungsberechtigte**

\_\_\_\_\_  
(Name/Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Name/Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Bei getrennt lebenden Eltern sind bei Urlaubsgesuchen die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

**Entscheidung der Klassenlehrperson**

Gesuch  wird bewilligt und von der KLP im Lehreroffice eingetragen. Der verpasste Lernstoff muss in Eigenverantwortung aufgearbeitet werden.

wird abgelehnt. Kurze Begründung:

Unterschrift Lehrperson:

Gesuche um Quartalshalbtage müssen mindestens 1 Woche und Urlaubsgesuche mindestens 3 Wochen vor Beginn eingereicht werden.